

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 4,80 €

**Gesetz**

**zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung  
der „Wohnraumversorgung Berlin –  
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Vom 5. November 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes zur Errichtung  
der „Wohnraumversorgung Berlin –  
Anstalt öffentlichen Rechts“**

Das Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Errichtung der „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung – Anstalt öffentlichen Rechts“ (SWErG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Land Berlin errichtet die „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung“ als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt führt den Namen „Sicheres Wohnen – Beteiligung, Beratung, Prüfung Anstalt öffentlichen Rechts“.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Anstalt gibt sich eine Satzung und Geschäftsordnungen für die Organe, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat beschlossen werden.“
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Aufgabe der Anstalt ist die Beratung und Unterstützung der Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen. Die Anstalt errichtet eine Ombudsstelle für Angelegenheiten zwischen landeseigenen Wohnungsunternehmen und deren Mieterinnen und Mietern. Die Anstalt nimmt darüber hinaus Beratungsaufgaben im Bereich des Mieterschutzes wahr. Entsprechende Beratungsangebote, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Einhaltung von Mietpreisregelungen, stehen auch Mieterinnen und Mietern nicht landeseigener Wohnungsunternehmen offen.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:  

„§ 3  
Organe

  - (1) Die Organe der Anstalt sind
    1. die Direktorin oder der Direktor,

2. der Verwaltungsrat und
3. der Fachbeirat.

(2) Die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung bestellt eine Direktorin oder einen Direktor zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vom Senat bestellt werden. Zwei Mitglieder werden von der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung und ein Mitglied von der Senatsverwaltung für Finanzen benannt. Je ein Mitglied wird von den Beschäftigtenvertretungen der landeseigenen Wohnungsunternehmen und den Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen benannt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Die wesentlichen Ergebnisse seiner Beratungen werden veröffentlicht, soweit keine schützenswerten wirtschaftlichen Daten der landeseigenen Wohnungsunternehmen entgegenstehen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung zur Vertretung des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung.

(4) Die Anstalt beruft einen Fachbeirat, der sie bei den von ihr zu erfüllenden Aufgaben berät.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Für die Teilnahme an Sitzungen kann mit Zustimmung durch die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Beschlüsse werden von den Organen der Anstalt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“

5. In § 4 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  

„(2) Die Geschäftsleitung erarbeitet unter Zugrundelegung der für die Aufgaben der Anstalt nach dem Landeshaushalt jährlich verfügbaren Mittel einen Arbeitsplan, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird.“
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. November 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai W e g n e r